

Drucksache Nr.: 260/2019

Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1 Plan

Az.: BV/301-19

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	03.09.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	18.09.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	19.09.2019	Ö	zur Beschlussfassung (vertagt)
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	24.10.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Abschieben, Abgraben, Zwischenlagern und Auffüllen zur Vorbereitung des Bebauungsplangebiets "Am Jahnplatz"

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

Begründung:

Vorhaben: Abschieben, Abgraben, Zwischenlagern und Auffüllen zur Vorbereitung Bebauungsplangebiet "Am Jahnplatz"

Gemarkung: Lachen-Speyerdorf

Flurstück: 9176/8

Grundstück: Neustadt an der Weinstraße - La/Sp, Hambacher Weg

Der Antragsteller beantragt, das westlich des Bebauungsplangebiets „Am Jahnplatz“ liegende Flurstück 6988/1 als *temporäre* Zwischenlagerfläche zur Bereitstellung von unbelastetem Boden-Auffüllmaterial zu nutzen. Dieses Flurstück befindet sich im Außenbereich.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die über den Hambacher Weg erreicht werden kann. Vor der Nutzung als Zwischenlager wird der Oberboden abgeschoben und seitlich gelagert.

Der Anlass dieser Maßnahme ist das Abschieben, Abgraben und Auffüllen zur Vorbereitung des Bebauungsplangebiets "Am Jahnplatz" in Neustadt, Ortsteil Lachen-Speyerdorf, welches folgende Flurstücke umschließt:

2126/72, 6751/5, 6751/6, 6753/2, 9176,3, 9176/9, 9176/6, 9176/8, 12058/5, 12058/3, 4988/29, 7025/7, 7013/4, 7010/1, 7012/3 (teilweise), 7013/1 (teilweise), 7023/2 (teilweise), 7024 (teilweise). Die genannten Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Jahnplatz“.

Bei einer maximalen Mietenhöhe von 2,5 m und einer Grundstücksfläche (Flst. 6988/1) von ca. 3.700 m² ergibt sich ein maximales Zwischenlagervolumen von ca. 8.000 m³ an unbelastetem Bodenmaterial zur Verfüllung.

Nach Fertigstellung der o. g. Baumaßnahmen wird die Fläche wieder komplett von den zwischengelagerten Massen beräumt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Für das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, bestehen kein Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches.

Die Maßnahme gilt gemäß § 35 Abs.2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich.

Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben im Einzelfall nur zulässig, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Zuwegung zu dem Grundstück erfolgt über einen Teilbereich des landwirtschaftlichen Weges „Hambacher Weg“ (Flst. 2126/68). Die Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Weges (als Baustraße) mit Schwerlastfahrzeugen ist über einen Gestattungsvertrag zu regeln.

Gegen die Inanspruchnahme der städtischen Ackerfläche als temporäre Zwischenlagerfläche für unbelastetes Boden-Auffüllmaterial bestehen weder arten- noch naturschutzrechtliche Bedenken.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde empfiehlt, dem Vorhaben zuzustimmen, da es sich nur um eine temporäre Nutzung des Flurstücks 6988/1 handelt. Der Antragsteller wird die Fläche vor und nach Inanspruchnahme beproben.

Neustadt an der Weinstraße, 01.10.2019

Oberbürgermeister